

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>09.12.2003</u>
☒ Kreistag		<u>17.12.2003</u>

Inhalt:

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO).

zuständiges Amt:

<u>Büro d. Landrates</u>	<u>Frank Piwodda</u>	<u>-----</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Büroleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Reinhold Klaus	
2. Beigeordnete	Marita Rudick	
Dezernent III	Mike Förster	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	09.12.2003						
Kreistag	17.12.2003						

Begründung:

Einleitend ist anzumerken, dass sich die bisher geltende Geschäftsordnung bereits über lange Zeit bewährt hat. Deshalb wurde Sie in den wesentlichen Punkten so belassen. Unabhängig davon wurde die Geschäftsordnung in einigen Details, die nachfolgend erläutert werden, überarbeitet und außerdem in der neuen Rechtschreibung verfasst.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit verändert, überarbeitet oder auch ergänzt werden kann. Notwendig ist dazu ein Beschluss des Kreistages. Eine Anzeige beim Ministerium des Innern ist nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Änderungen:

Allgemeine Änderungen

Zu den allgemeinen Änderungen gehören die Aktualisierung der Präambel (Rechtsvorschriften), Datenangaben sowie die Unterzeichnung durch den neu gewählten Vorsitzenden des Kreistages.

§ 1 Abs. 5 der ALTEN Geschäftsordnung

lautete: *„Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.“* Im Gegensatz dazu ist in der beschlossenen Hauptsatzung unter § 4 die allgemein übliche geschlechtsspezifische Formulierung zu finden (§ 4 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark: *„Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.“*) Damit ist dieser Sachverhalt für alle Satzungen des Landkreises abschließend geregelt und der Abs. 5 der ehemaligen Geschäftsordnung kann gestrichen werden.

§ 2 Abs. 2 (ALT § 2 Abs. 2)

In der bisher geltenden Geschäftsordnung wurde die Abwesenheit beim Kreistagsvorsitzenden angezeigt. Um die Logistik des Kreistagsbüro nutzen zu können, wird hier auch die Rückmeldung zur Anwesenheit vorgeschlagen. Weiterhin wurde die Formulierung „rechtzeitig“ aufgenommen, da allen Abgeordneten der Sitzungsplan bekannt ist und so relativ frühzeitig eine Rückmeldung möglich ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff wurde gewählt, um auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Todesfälle) noch die Abwesenheit anzeigen zu können.

§ 3 Abs. 1 (ALT § 3 Abs. 1)

Die Zuordnung des Kreistagsbüros liegt nicht mehr beim Hauptamt, da dieses per Kreistagsbeschluss aufgelöst wurde. Die allgemeine Formulierung „beim Landrat“ reicht in diesem Sinne.

§ 3 Abs. 2 der ALTEN Geschäftsordnung

der in vollem Wortlaut hieß: *„Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.“* wurde entfernt, da die Praxis gezeigt hat, dass die Fraktionen dies eigenverantwortlich regeln.

§ 3 Abs. 2 (ALT § 3 Abs. 3)

wurde mit den Worten „über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.“ ergänzt. Vorher wurde nur erwähnt, dass diese Beschlusskontrolle durch das Kreistagsbüro geführt wird. Eine Verwendung wurde nicht aufgezeigt.

§ 4 der ALTEN Geschäftsordnung

mit dem Titel „Ältestenrat“ und folgendem Wortlaut: *„Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat. Die Fraktionsvorsitzenden und der Landrat werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.“* wurde entfernt, da der Landrat ohnehin im Vorfeld Beratungen mit dem Vorsitzenden des Kreistages sowie den Fraktionsvorsitzenden durchführt. Das Gremium „Ältestenrat“ wurde in den 90er Jahren in die Geschäftsordnung aus Mustersatzungen (Nordrhein-Westfalen) übernommen. Der Ältestenrat hat keine beschließende Funktion und hat damit nur empfehlenden Charakter. In den regelmäßigen Beratungen des Landrates mit dem benannten Personenkreis wird der gleiche Effekt (Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, Beantwortung von Fragen zu den Vorlagen, Ausräumen von Missverständnissen und Eingehen auf Hinweise, Wünsche und Kritiken der Abgeordneten) erzielt. Eine gute Zusammenarbeit von Kreistag und Verwaltung muss nicht fest geschrieben werden, sondern ist landesweit Praxis, um die täglichen Herausforderungen meistern zu können.

§ 4 Abs. 1 (ALT § 5 Abs. 1)

Die Frist von „3 Wochen“ bezüglich des Vorlagenzugangs wurde auf eine Woche vor dem ersten Ausschusstermin verkürzt. Damit hat die Verwaltung die Möglichkeit, auf aktuelle Veränderungen der Situation einzugehen. Die abschließende Meinungsbildung erfolgt ohnehin in den Fraktionen und im Kreistag.

§ 8 Abs. 1 (ALT § 9 Abs. 1)

Im letzten Satz sind bezüglich der Berichtsvorlagen die Worte „dagegen reine“ (Informationsvorlagen) entfernt worden.

§ 10 Abs. 1 (ALT § 11 Abs. 1)

Hier wurde die Formulierung *„unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Abgeordneten“* eingefügt, um den Sachverhalt zu präzisieren.

§ 10 Abs. 6 (ALT § 11 Abs. 6)

Das Wort „zwischenzeitlichen“ betreffs Antworten wurde entfernt, da in der Praxis nicht so realisiert.

§ 11 Abs. 1 (ALT § 12 Abs. 1)

Mit der Einfügung der Formulierung *„und der Ausschüsse“* wird sichergestellt, dass sich die Bürger in allen Ausschüssen mit begrenzter Dauer zu Wort melden können. Weiterhin wurde das Fragespektrum mit den Worten *„und die Verwaltung“* erweitert.

§ 12 (ALT § 13)

Da der Petitionsausschuss als eigenständiger Ausschuss nicht mehr existent ist, wird diese Aufgabe vom Kreisausschuss wahrgenommen.

§ 14 Abs. 8 (ALT § 15 Abs. 8)

wurde um die Formulierung *„den Beigeordneten (in ihrem durch Kreistagsbeschluss zugewiesenen Geschäftsbereich) und dem Kämmerer“* ergänzt.

§ 16 (ALT § 17 Abs. 1, 2.)

Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich zusammengefasst.

§ 21 (ALT § 22 Abs. 1, 2, 3.)

Die Formulierung *„Die Dauer der Sitzung ist auf 21.30 Uhr zu begrenzen.“* wurde entfernt, da der Sitzungsschluss im Ermessen der Abgeordneten und eines

entsprechendes Antrages liegt. Ansonsten wurden die Absätze 1, 2 und 3 zusammen gefasst.

§ 22 Abs. 4 (ALT § 23 Abs. 4)

In diesem Absatz wurde das Wort *grundsätzlich* entfernt. Bei einer offensichtlichen Mehrheit muss dieses Ergebnis nicht detailliert ausgezählt werden (war bisher Praxis im Kreistag). Eine Auszählung ist jedoch erforderlich, *„wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.“* Der kursiv geschriebene Passus wurde neu in die Geschäftsordnung aufgenommen.

§ 23 (ALT § 24 Abs. 1, 2.)

Die Absatzaufzählung wurde entfernt, der Text ist unverändert.

§ 26 Abs. 1 (ALT § 27 Abs. 1)

Der vierte Stabstrich der alten Fassung hieß: *„Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse grundsätzlich nicht statt.“* Um den Bürgern die Möglichkeit der Beteiligung zu geben, wurde bereits im § 11 (Einwohnerfragestunde) abschließend geregelt, dass generell eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden muss.

§ 26 Abs. 2 (ALT § 27 Abs. 2)

Hier wurden die Passagen *„im Einvernehmen mit dem Landrat“* sowie *„Dafür dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.“* eingefügt. Das Einvernehmen des Landrates ist deshalb herzustellen, um die Information in die Verwaltung zu übermitteln. Der Kostenhinweis ist in Hinblick auf die Haushaltslage erfolgt.

§ 26 Abs. 3 (ALT § 27 Abs. 3)

lautete in der alten Fassung: *„Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestimmen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.“* Diese Aufgabe wurde jetzt komplett der Verwaltung übertragen. Mit Geschäftsablauf sind die Versendung der Einladungen, Raumreservierungen, Führen der Anwesenheitslisten, Übermittlung von Informationen an das Kreistagsbüro usw. gemeint.

§ 26 Abs. 4 (ALT § 27 Abs. 4)

In der alten Fassung hieß es, dass die Niederschriften der Ausschusssitzungen den Ausschussmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten sind. Die Vergangenheit zeigte, dass die Abgeordneten über alle Diskussionen in den Ausschüssen informiert sein wollten. Aus diesem Grund ist die neue Fassung präzisiert worden. Weiterhin ist es möglich, dass Abgeordnete nicht einer Fraktion angehören, aber trotzdem über die Willensbildung in den Ausschüssen informiert sein sollten.

NEU § 27

Der § 27 wurde komplett neu gefasst, da sich die Aufforderung dazu aus der Neufassung von § 14 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark ergibt, der in Absatz 2 wörtlich lautet: *„Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) geregelt.“*

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am **17.12.2003** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Einberufung des Kreistages**
- § 2 Teilnahme an Sitzungen**
- § 3 Geschäftsführung**
- § 4 Tagesordnung**
- § 5 Beschlussfähigkeit**
- § 6 Mitwirkungsverbot**
- § 7 Fraktionen**
- § 8 Vorlagen**
- § 9 Änderungsanträge**
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag**
- § 11 Einwohnerfragestunde**
- § 12 Petitionen**
- § 13 Einwohneranträge**
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf**
- § 15 Zwischenfragen**
- § 16 Persönliche Erklärungen**
- § 17 Verletzung der Ordnung**
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 20 Schluss der Aussprache**
- § 21 Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung**
- § 22 Abstimmungen**
- § 23 Wahlen**
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift**
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**
- § 27 Weitere Ausschüsse**
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung**
- § 29 In-Kraft-Treten**

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 11 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem **Kreistagsbüro rechtzeitig** mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Als anwesend gilt nur, wer mehr als 50 % der Sitzungsdauer anwesend war.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, **über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.**

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen sich grundsätzlich anschließenden nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlagen zu erläutern. Die Vorlagen müssen, wenn sie nicht schon den Abgeordneten vorliegen, grundsätzlich **sieben Kalendertage** vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.

- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen worden und ob er nach § 40 der LKrO für das Land Brandenburg beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. § 36 Abs. 5 der LKrO für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (4) § 40 Abs. 2 und 3 der LKrO für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

§ 6

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 32 LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 34 der LKrO für das Land Brandenburg sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Vorsitzende gibt die Änderung auf dem nächsten Kreistag bekannt.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss gemäß § 44 LKrO.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, aufnehmen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer in Verbindung mit der aktuellen Jahreszahl zu versehen sind.
- (3) Vorlagen werden grundsätzlich vom Einbringer erläutert. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand schriftlich gestellt werden. Der Änderungsantrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat **unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Abgeordneten“** zu richten.
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder diese fordert.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn sich der Anfragende nicht mit einer schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer jeden Kreistagssitzung **und der Ausschüsse** ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen. Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, innerhalb der Einwohnerfragestunde Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag **und die Verwaltung** zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, soweit es gesetzlich zulässig ist.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, so kann der Kreistag über deren weitere Behandlung beschließen, wenn durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 12

Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde sind unverzüglich dem **Kreisausschuss** zuzuleiten.

§ 13 **Einwohneranträge**

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der LKrO für das Land Brandenburg sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 14 **Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Den Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Demjenigen, der eine Vorlage oder einen Antrag einbringt, ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung zur Sache beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Die allgemeine Redezeit beträgt grundsätzlich 5 Minuten. Für den Einbringer von Vorlagen und Anträgen gilt Satz 1 nicht, wenn die sachgerechte Erläuterung der Angelegenheit dies erfordert. Ein Kreistagsabgeordneter kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen.
- (8) Dem Landrat, **den Beigeordneten (in ihrem durch Kreistagsbeschluss zugewiesenen Geschäftsbereich) und dem Kämmerer** ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zur Sache zu erteilen, wenn der Landrat bzw. der Kreistag zustimmt oder dies wünscht.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag nicht das Wort ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

- (11) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16

Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Verletzung der Ordnung

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden mit den Worten „Kommen Sie zur Sache“ ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Störer durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, das Sitzungsgeld ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsverlaufs.

- (8) Zuhörer, die die Sitzung stören, sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (9) Die Beschlüsse zu Absatz 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich nach Beendigung des laufenden Redebeitrages außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21

Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt. Mit der Vertagung oder Unterbrechung ist der Termin der Fortsetzung zu nennen.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Verweisung an die Verwaltung
 - h) Schluss der Aussprache
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - l) Begrenzung der Aussprache
 - m) zur Sache
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Hierbei wird über Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte. Das Stimmergebnis wird ausgezählt, **wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.**
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 23

Wahlen

Wahlen sind personelle Entscheidungen, die im Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet sind. Gewählt wird gemäß § 42 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) geheim; es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.

§ 24

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung oder Wahl muss dann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit gesetzlicher Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet. Besondere gesetzliche Regelungen für Stimmenmehrheiten (gesetzliche Mehrheiten) sind zu beachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Ja- oder Nein-Stimmen, sind aber erforderlich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - bei der Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ ohne in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Zur Auszählung der Stimmzettel bedient sich der Kreistag in der Regel der Mitarbeiter des Kreistagsbüros. Die Auszählung wird von je einem Kreistagsabgeordneten der anwesenden Fraktionen überwacht oder kann auch von ihnen vorgenommen werden. Die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 25

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem weiteren Kreistagsabgeordneten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag diese einstimmig beschließt.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Kreistagsabgeordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 32 der LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen nach § 41 der LKrO für das Land Brandenburg:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
 - j) Werden von Kreistagsabgeordneten Schriftsätze verlesen, sind sie auf deren Verlangen der Niederschrift beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit dem Landrat fest. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige **im Einvernehmen mit dem Landrat** hinzuzuziehen. **Dafür dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.**
- (3) **Für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse wird durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf sowie die Protokollführung sicher gestellt.**
- (4) Eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzung ist **allen Abgeordneten** und dem Landrat zuzuleiten.

§ 27

Weitere Ausschüsse

(gem. § 14 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark)

- (1) Der Kreistag bildet die Fachausschüsse
1. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
 2. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
 3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)

mit einer personellen Stärke von 13 Ausschussmitgliedern, 13 Stellvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Dem KBSA gehört zusätzlich der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als sachkundiger Einwohner an.

- (2) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich.

- (3) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für alle Belange der Kreientwicklung, Bauen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Sport .
- (5) Alle Ausschüsse sollen nur die Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 2 - 5 benannt wurden. Sollte ein Themenbereich berührt werden, der einem Ausschuss nicht eindeutig zuzuordnen ist, legt der Vorsitzende des Kreistages im Benehmen mit dem Landrat die Zuständigkeit fest.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.01.2004** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark vom **29.03.1999** außer Kraft.

Prenzlau, den

Dr. Hans-Otto Gerlach

Vorsitzender des Kreistages

Drucksachenänderung

Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)
(Beschlussvorlage **DS-Nr.: 151/2003**)

Auf Empfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 09.12.03 wird der als Anlage zur o.g. Drucksache beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) wie folgt geändert:

Der § 22 Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Es muss ausgezahlt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied beantragt.“

Klemens Schmitz